

## Teilrevision Anstellungsrichtlinien

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Im Zusammenhang mit der Arbeit an der Revision der Besoldungsverordnung wurde der Kirchenrat darauf aufmerksam, dass es für die ordinierten Diakon(innen), die nicht auf einer Diakonatsstelle im Sinne des Gesetzes tätig sind, bisher keine Regelungen gab (vgl. die jeweiligen Geltungsbereiche von Besoldungsverordnung und Anstellungsrichtlinien). Es gibt aber eine wachsende Zahl von ordinierten Diakon(inn)en, die auf einer Stelle tätig sind, für die die Besoldungsverordnung nicht gilt, da die Gemeinde diese Stelle nicht als Diakonatsstelle im Sinne des Gesetzes versteht. Die landeskirchlichen Organe (Synode und Kirchenrat) können nur für jene Personen **verbindliche** Regelungen erlassen, die auf einer als solche deklarierten Pfarrstelle oder Diakonatsstelle tätig sind.

Darum müssen für die genannte Berufskategorie die Anstellungs**richtlinien** ergänzt werden.

Die Anhänge 1 und 2 von Besoldungsverordnung und Anstellungsrichtlinien sind identisch und müssen auch in Zukunft identisch sein, da sie für die verschiedensten Berufskategorien gelten. Wenn im Anhang 2 von "ordinierten Diakonen und Diakoninnen" die Rede ist, gelten die dort festgehaltenen Ansätze unabhängig davon, ob jemand auf einer als solche deklarierten Diakonatsstelle tätig ist oder auf einer Stelle für einen sozialdiakonischen Mitarbeiter/ Gemeindegewerkschaftler/ Jugendarbeiter. Auch die Kompetenzen gemäss Kirchenordnung gelten für ordinierte Diakon(innen) unabhängig vom Status der Stelle.

Es handelt sich hier, im Unterschied zur Revision der Besoldungsverordnung, um eine Teilrevision. Zur Debatte stehen nur die §§ 1, 2, 17 und 19 sowie die Anhänge 1 und 2. Die beantragten Änderungen sind kursiv gedruckt.

### Antrag

**Der Kirchenrat beantragt der Synode, die Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau für katechetisch und sozialdiakonisch Tätige der Kirchgemeinden wie vorgeschlagen zu ändern.**

Frauenfeld, 20. Mai 2021

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi

# **Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau für katechetisch und sozial-diakonisch Tätige der Kirchgemeinden**

## **1. Allgemeines**

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Richtlinien gelten für Personen, die in einer Kirchgemeinde der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau einen teilzeitlichen Auftrag für den kirchlichen Religionsunterricht in der Volksschule übernehmen.

<sup>2</sup>Sie gelten ebenso für nichtordinierte **und ordinierte** Personen, die einen sozialdiakonischen Auftrag erfüllen, **sofern letztere nicht auf einer als solche deklarierten Diakonatsstelle tätig sind.**

<sup>3</sup>Der Auftrag kann auch weitere Tätigkeiten im Bereich Kirche, Kind und Jugend umfassen.

### § 2 Anstellung, Aufsicht

<sup>1</sup>Katecheten, Katechetinnen und nicht-ordinierte **und ordinierte** sozial-diakonisch Mitarbeitende werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt, **sofern letztere nicht auf einer als solche deklarierten Diakonatsstelle tätig sind.**

<sup>2</sup>Die Kirchenvorsteherschaft führt die Aufsicht und ist für die fachliche Begleitung besorgt.

<sup>3</sup>Die Fachstellen der Landeskirche unterstützen die Kirchenvorsteherschaft dabei.

### § 17 Besoldung

**<sup>1</sup>Von der Kirchenvorsteherschaft angestellte ordinierte Diakone oder Diakoninnen werden nach den Anforderungen der Stelle im Rahmen der Klassen 6-8 der Besoldungsverordnung eingereiht.**

**<sup>2</sup>Von der Kirchenvorsteherschaft angestellte nicht ordinierte sozialdiakonisch Mitarbeitende werden nach ihrer Ausbildung und den Anforderungen der Stelle im Rahmen der Klassen 4-6 der Besoldungsverordnung eingereiht.**

### 19 Anwendbarkeit

**Die Änderungen sind ab einem vom Kirchenrat festgesetzten Zeitpunkt anwendbar.**

**Anhang 1:**

**Lohntabelle (Index *August 2021*)**

Lohnklasse	Minimum 100%	Maximum 136%
12	111'400	151'504
11	106'000	144'160
10	100'600	136'816
9	95'200	129'472
8	89'800	122'128
7	84'400	114'784
6	79'000	107'440
5	73'600	100'096
4	68'200	92'752
3	62'800	85'408
2	57'400	78'064
1	52'000	70'720

**Anhang 2:**  
**Einreichungsplan**

<b>Kirchenrat</b>	Präsidium <sup>1</sup>	12
	Mitglieder	12
<b>Kirchenrats- kanzlei</b>	Aktuariat	<b>10-11</b>
	Quästorat	<b>8-9</b>
	Sekretäre und Sekretärinnen	<b>3-5</b>
<b>Seelsorgestellen, Fachstellen, Beauftragte</b>	Klinik-, Heim- und Gefängnisseelsorger und -seelsorgerinnen	10-11
	<b>Inhaber und Inhaberinnen von Fachstellen, die eine akademische Ausbildung voraussetzen und/oder mit Personalführungsaufgaben verbunden sind</b>	10-11
	Fachstelleninhaber und –inhaberinnen, Studienmitarbeiter und - mitarbeiterinnen	6-9
	<b>Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen</b>	<b>4-6</b>
	Sekretäre und Sekretärinnen	<b>2-4</b>
	<b>Pfarramt</b>	Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen
<b>Diakonat</b>	Ordinierte Diakone und Diakoninnen	<b>6-8</b>
<b>Sozial- diakonisch Mitarbeitende</b>	Sozial-diakonisch Mitarbeitende, Jugendarbeiter und -arbeiterinnen	4-6
<b>Hilfspersonal</b>	Hilfskräfte, Reinigungspersonal	<b>1-2</b>

<sup>1</sup>Dem Präsidium steht zusätzlich zur Besoldung eine Präsidialzulage von 5% seines Gehalts zu.